

Landes-, Burg- und anderen Gerichten in Sachen des Adels und teilweise der Geistlichkeit fungieren. Bis 1578 wurde diese Appellation durch die königliche Reichstagsjurisdiktion gerichtet. Die de nomine parlamentarische königliche Rechtssprechung war de facto eine bloß königlich-senatorische. Die Abgeordneten-kammer war ausgeschlossen.

Man muß somit die Entstehung des Kontribunals als eine wichtige Beeinträchtigung des Einflusses der Magnaten in der Sphäre, die bis dahin einzig von ihr beherrscht wurde, anerkennen. Die Einrichtung des Kontribunals bedeutete ‚keinen geringen Sieg‘<sup>1</sup> des Rittertums über die Magnaten, welches auch die Niederlage des Senats ‚ausschließlich für sich ausgenutzt hat‘.<sup>2</sup> Die Tribunalfrage war schon seit einigen Dezennien einfach zu einem exekutorischen Programmpunkt geworden. Siennicki, der Präsident der Abgeordneten-kammer, hob 1558 ausdrücklich hervor, daß vor allem die Exekution als solche ventiliert werden müsse, die Tribunalfrage wird von selbst während dieser Diskussion auftauchen.<sup>3</sup> Die Geschichte der Entstehung des Tribunals sagt uns auch vieles über den Kampf des Senats gegen die Zulassung der Ritterschaft.<sup>4</sup> Der Senat war von vorneherein gegen jegliche Konzessionen zugunsten der Landboten und indem er alles unverändert haben wollte, hat er alles verloren.<sup>5</sup> Es sei hier auch erwähnt, daß der Abschluß dieser Reform, deren erste Versuche auf das Jahr 1543 zurückzuführen sind, der Mitwirkung des Königs (Stephan Bathorys 1576—1586) zuzuschreiben ist.<sup>6</sup> Die Reform war vor allem gegen den Senat gerichtet. Auch nach der Reform von 1578 ist ‚fast die ganze juridiktionelle Gewalt‘ in den Händen des Königs geblieben.<sup>7</sup>

Die Gründung des Krontribunals ist das letzte wichtige Staatsereignis, in dem das Rittertum über die Senatoren und damit der staatsreformatorische Gedanke über den anarchistisch-

<sup>1</sup> Balzer, Die Entstehung des Krontribunals, 1886, S. 332.

<sup>2</sup> Balzer, a. a. O. S. 334.

<sup>3</sup> Balzer, Krontribunal, S. 136.

<sup>4</sup> Balzer, a. a. O. S. 108 ff.

<sup>5</sup> Balzer, S. 324.

<sup>6</sup> Balzer, S. 329, 330; Bobrzyński, Geschichte, Bd. 2, S. 147.

<sup>7</sup> Balzer, a. a. O. S. 333.